

# GARANTIE- UND GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

(GENERELL)

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen gelten für die in Anlage 1 angeführten Gesellschaften des PALFINGER-Konzerns (im folgenden kurz „PALFINGER“) sowie die Vertragspartner von PALFINGER hinsichtlich der ebenfalls in Anlage 2 genannten Produkte. In der Anlage 3 "Produktspezifische Bestimmungen" sind einerseits Details hinsichtlich Garantiefristen und Garantieuumfang enthalten und andererseits definiert, in welcher Form beim jeweiligen Produkt die Abwicklung der Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu erfolgen hat (im Folgenden "vereinbarte Form", z. B. eClaim).

## 2. Produktübernahme

Bei der Produktübernahme sind die Produkte durch die Vertragspartner sofort auf etwaige Schäden, auf offensichtliche Mängel und auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Bei Vorliegen eines Transportschadens ist dies auf dem Frachtbrief detailliert zu vermerken und unverzüglich an den jeweiligen Dienstleister zu melden. Allgemeine Vermerke bzw. Vorbehalte sind unzulässig.

Fehlteile bzw. Falschlieferungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Produktanlieferung in der vereinbarten Form (z. B. per eClaim als "Fehlteilreklamation") an die zuständige Serviceabteilung zu melden.

## 3. Produktlagerung

Bei der Lagerung der Produkte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hat der Vertragspartner die Produkte mittels geeigneter Maßnahmen vor Umwelteinflüssen zu schützen, ggf. zu konservieren. Informationen dazu gibt die zuständige PALFINGER Serviceabteilung.

## 4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung an den Vertragspartner. Der Vertragspartner hat im Gewährleistungsfall lediglich das Recht auf Verbesserung des Produktes. Das Recht zum Austausch des Produktes steht ihm nur zu, wenn eine Verbesserung unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Für alle darüber hinausgehenden Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und einem Endkunden übernimmt PALFINGER keine Haftung.

Mängel im Rahmen der Gewährleistung sind in der vereinbarten Form (z. B. per eClaim als "Garantiefall vor Auslieferung") an die zuständige Serviceabteilung zu melden.

## 5. Garantie

PALFINGER gewährt dem Vertragspartner auf die in Anlage 2 angeführten Produkte eine Garantie für eine bestimmte Frist ab Übergabe. Es gelten die in Anlage 3 für die jeweiligen Produkte festgesetzten Garantiefristen und Besonderheiten.

Unter Garantie wird die unabhängig von der Gewährleistungspflicht bestehende freiwillige Verpflichtung von PALFINGER verstanden, während der Garantiezeit im Fall der Mangelhaftigkeit eines Produktes dieses zu verbessern bzw. in dem Fall, dass eine Verbesserung unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sonst Abhilfe zu schaffen.

Die Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen von Endkunden erfolgt durch die Vertragspartner gemäß den Bestimmungen dieser Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen gegenüber PALFINGER ist der fachgerechte Aufbau (sofern nötig) gemäß der PALFINGER Montagelinien.

Im Garantie- und Gewährleistungsfall sind ausschließlich PALFINGER Original-Ersatzteile zu verwenden. Bei Einbau von Fremdteilen erlöschen der Garantieanspruch sowie der Gewährleistungsanspruch zur Gänze.

Der Einsatz von geschultem Fachpersonal, fachgerechtem Werkzeug sowie der PALFINGER Diagnosesoftware (wenn beim Produkt erforderlich) sind Voraussetzung für die Refundierung von Leistungen.

Für den Aufbau sowie für nachträglich durchgeführte Abänderungen der PALFINGER Produkte besteht keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Garantie von PALFINGER, außer der Aufbau oder die Abänderungen wurden von PALFINGER durchgeführt.

Sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, welche über den Austausch oder die Reparatur der fehlerhaften Teile hinausgehen, wie etwa Wandlung, Preisminderung, Verdienstentgang, Stehzeitschaden, Kilometergeld, Folgeschäden oder sonstige Kosten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Haftungsbeschränkung auch für alle nachfolgenden Vertragspartner gilt.

Die Ansprüche bleiben unverändert, wenn das PALFINGER Produkt an einen fixen Ort gebunden ist (Stationärmontage, Produkt nicht mehr transportfähig).

Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit seitens PALFINGER ist jedenfalls ausgeschlossen.

Eine Garantieverpflichtung, Haftung oder Gewährleistung für Schäden oder Mängel, die sich auf Grund höherer Gewalt, unsachgemäßer Handhabung, bestimmungsfremder Verwendung, Veränderung am Gerät oder unsachgemäßer Reparatur, Eigenverschulden des Vertragspartners oder Verschulden Dritter, nicht nachgekommener Nachbesserungs-Aufforderung durch PALFINGER, mangelhafter Wartung oder Missachtung der Bedienungsanleitung ergeben, ist ausgeschlossen. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Betriebsmittel wie z.B. Öle, Fette und Filterpatronen.

Garantie- und Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Verplombung am Produkt in Ordnung ist und die vorgeschriebenen Serviceintervalle lt. Servicehandbuch bzw. Prüfbuch eingehalten und ordnungsgemäß bestätigt wurden. Siehe dazu auch Punkt 8.

Im Rahmen der Produktübergabe muss die Einschulung am Gerät sowie die Unterweisung über die mitgelieferte Dokumentation (vor allem Bedienungsanleitung) erfolgen.

## 6. Auslieferung

Die Produktübergabe an den Endkunden hat von qualifiziertem Fachpersonal einer autorisierten PALFINGER Vertragswerkstätte nach erfolgter "Inspektion vor Auslieferung" lt. Servicehandbuch bzw. Prüfbuch zu erfolgen und muss auf dem Auslieferungsabschnitt dokumentiert werden.

Garantieanträge werden nur bearbeitet, wenn die Auslieferung des Produktes in der vereinbarten Form (z. B. per eClaim mit der Meldung "Garantiebeginn melden") vollständig ausgefüllt, spätestens 3 Wochen nach Auslieferung, an den Endkunden bei PALFINGER eingelangt ist. Bei fehlender oder nicht termingerecht übermittelter Meldung werden Garantieanträge abgelehnt.

## 7. Garantie- und Gewährleistungsfrist für Ersatzteile

Für Ersatzteile gelten die produktspezifischen Garantie- und Gewährleistungsfristen. Ein Garantiefall ist in der vereinbarten Form (z.B: mit eClaim als "Ersatzteilgarantie") einzureichen.

## 8. Verplombung

Die Verplombung von Ventilen bzw. elektronischen Einstellwerten darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal einer autorisierten PALFINGER Vertragswerkstätte entfernt und neu angebracht bzw. neu eingestellt werden.

Bei defekter oder fehlerhafter Verplombung bzw. bei falschen oder widerrechtlich manipulierten Einstellwerten erlischt der Garantie- sowie der Gewährleistungsanspruch. In diesem Fall ist jede Haftung von PALFINGER ausgeschlossen.

## 9. Garantieabwicklung

Garantie- und Gewährleistungsarbeiten dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal einer autorisierten PALFINGER Vertragswerkstätte durchgeführt werden. Die Prüfung, ob Garantieanspruch besteht, obliegt dem Servicepartner (zum Beispiel durch Einsicht in das Servicehandbuch bzw. Prüfbuch).

Bei kostenintensiven Reparaturen (ab Euro 2.000,-) sowie bei Reparaturen, bei denen nachträglich die Fehlerursache nicht mehr festgestellt werden kann, oder bei vermuteten Serienfehlern, ist vor Beginn der Arbeiten mit PALFINGER Rücksprache zu halten.

Die Garantiemeldung ist in der vereinbarten Form bei PALFINGER einzureichen. Der Garantiefall muss spätestens 4 Wochen nach dem Reparaturdatum bei PALFINGER eingelangt sein.

PALFINGER ist berechtigt, nicht termingerecht eingelangte Garantieanträge abzulehnen.

PALFINGER benötigt bei Schäden, die durch Text nicht eindeutig zu beschreiben sind, zusätzliche Dokumentation, Illustration oder Fotos. Diese sind der Garantiemeldung in Form eines Files anzuhängen.

Bei Brüchen von Stahlbaukomponenten ist auf jeden Fall eine Dokumentation in Form von Bildern so schnell als möglich zu übermitteln (direkte Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter). Die Identifikationsdaten des Bauteils sind der Garantiemeldung anzuhängen.

Alle von PALFINGER zu einer Garantiemeldung zusätzlich angeforderten Informationen und Materialien sind unverzüglich bereitzustellen.

PALFINGER verpflichtet sich, die Garantiemeldungen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt aller dazu benötigten Informationen und Materialien zu bearbeiten.

PALFINGER behält sich das Recht vor, zu genehmigten Garantieanträgen Nachverrechnungen durchzuführen, sofern Analyseergebnisse Fremdverschulden nachweisen oder ein fehlerfreies Bauteil vorliegt.

## **10. Garantiematerial**

Defekte Garantieteile sind nach elektronischer Anforderung in vereinbarter Form (z. B. durch das eClaim System) innerhalb von 4 Wochen frei an PALFINGER zu senden. Garantieteile, welche nicht angefordert wurden, können nach Erhalt des bearbeiteten Garantieantrages vernichtet werden.

Angefordertes Garantiematerial muss gereinigt, ordentlich verpackt und mit der eClaim "Garantiematerialanforderung" beschriftet und an die zuständige PALFINGER Serviceabteilung retourniert werden.

Bei Nichtanerkennung einer Reklamation hat der Vertragspartner die Möglichkeit, das Material innerhalb von 2 Wochen zurückzufordern, anderenfalls wird das Material verschrottet.

Die Transportkosten des angeforderten Materials trägt der Vertragspartner.

## **11. Garantiestundensatz - Arbeitseinheiten**

Die im Garantiefall anfallenden Arbeitseinheiten werden auf Basis des letztgültigen, mit PALFINGER vereinbarten Garantiestundensatzes abgeglichen.

Die Arbeitseinheiten sind dem jeweils letztgültigen Reparaturzeitenkatalog zu entnehmen. Fehlersuchzeiten werden nur dann ersetzt, wenn deren Notwendigkeit und Umfang von PALFINGER als gerechtfertigt anerkannt werden.

## **12. Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle**

Der Garantieanspruch ist nur dann gewährleistet, wenn das Produkt (sofern beim Produkt vorhanden) entsprechend des Serviceplanes (siehe Servicehandbuch bzw. Prüfbuch) gewartet wurde.

Alle durchgeführten Service- und Reparaturarbeiten sind im Servicehandbuch bzw. Prüfbuch inklusive der Angabe der aktuellen Betriebsstunden einzutragen.

Besondere Reparaturen (z.B. das Austauschen von größeren Komponenten oder Systemen) sind im dafür vorgesehenen Feld des Servicehandbuches bzw. Prüfbuches zu vermerken.

PALFINGER behält sich das Recht vor, eine Kopie der entsprechenden Seiten des Servicehandbuchs bzw. Prüfbuches zur Ansicht anzufordern. Diese ist dann per Fax oder in Datenform zu übermitteln.

### **13. Gelieferte Ersatzteile**

Gelieferte Ersatzteile werden von PALFINGER in Rechnung gestellt. Es erfolgt eine Gutschrift, wenn der Garantieantrag nach Begutachtung des vorliegenden Garantiematerials positiv erledigt worden ist. Entstandene Zusatzkosten wie Zölle, Transportkosten etc. werden nicht erstattet.

### **14. PALFINGER-Zusatzgeräte „Made by Kinshofer“**

Tritt innerhalb der Garantiezeit an PALFINGER-Zusatzgeräten „Made by Kinshofer“ ein Mangel am Hydraulikzylinder oder Ölmotor auf, so ist dieser komplett zu tauschen.

Bei Reparatur bzw. Reparaturversuch erlischt der diesbezügliche Garantie- und Gewährleistungsanspruch und ist diesfalls eine Haftung von PALFINGER ausgeschlossen.

Reklamationen sind unter der Angabe der Type und Seriennummer des Zusatzgerätes auf dem normalen Garantieweg in vereinbarter Form (z. B. per eClaim) samt Garantiematerial an PALFINGER zu senden.

### **15. Schadensminderungspflicht; Austausch- und Verstärkungsaktionen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eine Minderung möglicher Schäden hinzuwirken, insbesondere Reparaturen so schnell wie möglich durchzuführen, bevor weitere Schäden eintreten oder ein eingetretener Schaden noch vergrößert wird. Der Vertragspartner hat an Austausch- und Verstärkungsaktionen bestmöglich mitzuwirken und diese durchzuführen. PALFINGER hat Anspruch auf den Ersatz von Schäden, die Folge einer unzureichenden Mitwirkung oder Durchführung einer Austausch- oder Verstärkungsaktion bzw. Folge des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht sind.

### **16. Verhalten bei Unfällen**

Wird durch ein PALFINGER Produkt ein Unfall mit Sach- und / oder Personenschaden verursacht, so ist unverzüglich eine genaue Unfallhergangsbeschreibung mittels des von PALFINGER erhältlichen Formulars an die zuständige Serviceabteilung zu übermitteln und der Schaden an die lokal zuständige Versicherung des Vertragspartners zu melden. Diese Unfallhergangsbeschreibung ist mit Fotos zu ergänzen.

Alle Bauteile, die für die Verursachung des Unfalles verantwortlich sein könnten, sind sofort sicherzustellen. Die weitere Vorgehensweise muss unverzüglich mit der zuständigen Serviceabteilung abgestimmt werden.

## 17. Allgemeines

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesen Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen festgelegten Bedingungen mit Händlern und Endkunden, soweit sie die Händler bzw. Endkunden betreffen, vereinbart werden, und die Händler und Endkunden die sie hieraus treffenden Pflichten übernehmen.

Mit der vollständigen Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Abnehmers des Vertragspartners durch PALFINGER auf Grundlage dieser Bestimmungen verliert der Vertragspartner das Recht, PALFINGER gegenüber Rückgriffsansprüche wegen seiner eigenen (gesetzlichen) Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Abnehmer geltend zu machen.

PALFINGER haftet nicht für alle über diese Bestimmungen hinausgehenden Zusagen eines Vertragspartners.

Es kommt ausschließlich österreichisches, materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens zur Anwendung. Gerichtsstand ist Salzburg.

Jede Änderung bzw. Ausnahme bedarf der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. PALFINGER ist berechtigt, diese Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen einseitig abzuändern. Bei einem Verstoß gegen die in diesen Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen festgelegte Verpflichtungen erlöschen sämtliche Ansprüche. Diese Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen ersetzen alle bisher vorhandenen Regelungen zu diesem Thema.

Sollten Bestimmungen dieser Richtlinie ungültig, gesetzlich unzulässig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt und wirksam. Diesfalls gelten anstatt der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen als vereinbart, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

Produktspezifische Bestimmungen (Anlage 3) gehen den allgemeinen Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen vor und ergänzen diese.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von PALFINGER, sofern sie nicht durch diese Bestimmungen abgeändert werden.

## ANLAGE 1

Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien gelten für folgende Gesellschaften:

**PALFINGER Europe GmbH**  
Franz Wolfram Schererstraße 24  
5101 Bergheim  
AUSTRIA

**EPSILON Kran GmbH**  
Christophorusstraße 30  
5061 Elsbethen  
AUSTRIA

**PALFINGER PLATFORMS GmbH**  
Düsseldorferstraße 100  
47809 Krefeld  
GERMANY

**S.A.S. GUIMA PALFINGER**  
29A, avenue des Tourondes  
82300 CAUSSADE  
FRANCE

**MBB Palfinger GmbH**  
Fockestraße 53  
27777 Ganderkesee-Hoykenkamp  
GERMANY

**Palfinger Marine- und Beteiligungs-GmbH**  
Franz Wolfram Schererstraße 24  
5020 Salzburg  
AUSTRIA

## **ANLAGE 2**

Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien gelten für folgende Produkte:

- **PALFINGER Ladekrane**
- **EPSILON PALFINGER Produkte**
- **PALFINGER CRAYLER Mitnahmestapler**
- **PALFINGER PALIFT Produkte**
- **GUIMA PALFINGER Produkte**
- **PALFINGER PLATFORMS Hubarbeitsbühnen**
- **PALFINGER RAILWAY Produkte**
- **MBB PALFINGER Produkte**
- **PALFINGER Marine Krane**
- **PALFINGER Wind & Offshore Krane**

## ANLAGE 3

# GARANTIE- UND GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

(MARINE- UND WIND-KRANE)

### 1. Allgemeines

Produktspezifische Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen der Palfinger Marine- und Beteiligungs-GmbH im folgenden PALFINGER genannt, für

- **Marinekräne**
- **Windkräne**

### 2. Begriffsdefinitionen

**Marine Krane:**

- Schiffs- und Hafenmontage
- Plattformkräne für offshore Bohr- oder Förderanlagen

**Wind Krane:**

- Plattformkräne für Windenergieanlagen (WEA)
- Plattformkräne für Windpark Transformator Stationen (substations)
- Gondelkrane (Windkraftturbinen)

### 3. Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen

Diese Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen gelten für PALFINGER Marine- und Windkräne.

### 4. Komponentengarantie

PALFINGER gewährt dem Vertragspartner 12 Monate oder 1000 Betriebsstunden Vollgarantie und 24 Monate oder 2000 Betriebsstunden Garantie auf tragende Teile, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe an den Endkunden, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung ab Werk, zu laufen.

Tragende Teile sind Schweißkonstruktionen, welche keinem natürlichen Verschleiß unterliegen. Diese sind Zylinderrohre, Montagesockel, Grundgestell, Grundsäule, Kransäule, Hauptarm, Knickarm, Schubarme und mechanische Verlängerungen.

PALFINGER gewährt 12 Monate Garantie gegen Korrosionsbildung von innen nach außen. Von dieser Garantie ausgenommen sind Teile mit natürlichem mechanischen Abrieb oder Verschleiß wie Trittbleche, Aufstiegsleitern, Zugangsplattformen und Bedienstände, Seilwinden, Seilwindenzubehör, sowie Spaltkorrosion am Kugeldrehkranz und Drehbolzenverbindungen.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die beschichteten Flächen im Garantiezeitraum einen höheren Rostgrad als Ri2 gemäß DIN EN ISO 4628-3 aufweisen oder Riss- und Blasenbildung auftreten.

Im vorhandenen Beschichtungsaufbau vorgefundene Schäden aufgrund von mechanischen, chemischen oder thermischen Schäden (UV-Strahlung, Temperatur, Verblassung), die während der Garantiezeit auftreten, sind unabhängig vom Verursacher von Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen.

## **5. Garantieverlängerung**

PALFINGER räumt die Möglichkeit ein, die Vollgarantie auf eine Dauer von maximal 60 Monate gegen Aufpreis zu erhöhen. Voraussetzungen:

- Edelstahl-Kolbenstangen
- Norsok 501 bei PX-Kränen, C5M bei PK-Kränen (C4M bei Gondelkränen)
- Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsrichtlinien durch einen autorisierten Service Partner.

Für die Verlängerung der Garantie ist eine jährliche Überprüfung der Flächen durch PALFINGER durchzuführen. Die Inspektion in Absprache mit dem Vertragspartner und unter dessen Mitwirkung organisieren. Die Kosten für die Inspektion trägt der Vertragspartner.

Flächen, die bei der Inspektion bereits Schäden zeigen und nicht unter die Garantie fallen werden kostenpflichtig möglichst noch während der Inspektion von PALFINGER beseitigt. PALFINGER hat die erforderlichen Arbeitsmittel mitzuführen. Eine darüber hinausgehende Begutachtung der nicht überarbeiteten Flächen gilt als vereinbart. Unter die Garantie fallende Mängel werden von PALFINGER kostenlos entfernt. Für die Aufteilung in kostenpflichtige und kostenlose Beseitigungsmaßnahmen ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

Im Falle der Nacherfüllung durch Nachlieferung beginnt für die neu gelieferte Komponente die Garantiefrist erneut, bei Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) wird die ursprüngliche Garantiefrist um die Dauer der Reparatur verlängert.

## 6. Voraussetzung für Ansprüche auf Garantie und Gewährleistung

Für Marine- und Wind Kräne gelten nachfolgende Bestimmungen:

Der Aufbau muss lt. letztgültiger Aufbauanleitung erfolgen.

Die Inbetriebnahme des Gerätes muss durch PALFINGER bzw. autorisierten Servicepartner erfolgen.

Die im Garantiefall angefallene Reisezeit wird auf Basis des letztgültigen PALFINGER Garantiestundensatzes abgegolten, Verkehrsmittel frei Hafan. PALFINGER akzeptiert im Falle von Schlechtwetter eine Wartezeit von max. einem Arbeitstag.

### **Ausnahme:**

Folgende Aufwände sind vom Vertragspartner zu begleichen:

Schiffs- Helikopterpassagen von Personal, Gerät und Material inkl. ggf. erforderlicher Verpflegung und Unterkunft vor Ort. Gestellung von Gerüst bzw. Stellagen, inkl. Arbeitsplatzbeleuchtung und ggf. Einhausung (Umweltschutz, Witterungsschutz);

Sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, welche über den Austausch oder die Reparatur der fehlerhaften Teile hinausgehen, wie etwa Wandlung, Preisminderung, entgangenem Gewinn, Stehzeitschaden, Folgeschäden oder sonstige Kosten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Haftungsbeschränkung auch für alle nachfolgenden Vertragspartner gilt.

Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit seitens PALFINGER ist ausgeschlossen.

Eine Garantieverpflichtung, Haftung oder Gewährleistung für Schäden oder Mängel, die sich auf Grund höherer Gewalt, unsachgemäßer Handhabung, bestimmungsfremder Verwendung, Veränderung am Gerät oder unsachgemäßer Reparatur, Eigenverschulden des Vertragspartners oder Verschulden Dritter, mangelhafter Wartung oder Missachtung der Bedienungsanleitung ergeben, ist ausgeschlossen. Die Garantie bzw. Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Betriebsmittel wie z.B. Öle, Fette und Filterpatronen.

## 7. Produktlagerung

### 7.1 Lagerbedingungen

Krane, Krankomponenten, Aggregate, Zubehörteile sind Original verpackt in einem geeigneten Lagerraum abzustellen. Der Lagerraum muss sauber, trocken und belüftet sein. Nicht erlaubt sind korrodierende Gase, Staub, Stöße und Schwingungen. Bauteile sind gegen Insekten und andere Kleintiere und Nager zu schützen. Umgebungstemperatur zwischen -20°C und +50°C mit maximal 75% relativer Luftfeuchtigkeit.

### 7.2 Kurzzeitige Lagerung (weniger als 2 Monate)

Ein Kran der nicht sofort installiert wird, darf nicht unbeaufsichtigt oder ohne Schutzmaßnahmen gelagert werden. Bei vorübergehender – wenige Tage dauernder - Lagerung im Freien muss der Kran / Krankomponenten mit wetterfesten Planen abgedeckt werden. Aggregate, Zubehörteile dürfen nicht im Freien gelagert werden. Offene Lagerstellen und Flansche sind mit Wachs vor Korrosion zu schützen und abzudecken.

### **7.3 Langzeitlagerung (2 - 6 Monate)**

Zusätzliche Maßnahmen zu 7.2:

- Krane sind gemäß Aufbauanleitung zu komplettieren
- Grundgestell / Kransäule sind in eine senkrechte Position zu bringen
- Sämtliche Öltanks sind zu befüllen!
- 1-mal monatlich muss der Lagerzustand (Schutzmaßnahmen) kontrolliert werden. Korrosionen müssen umgehend beseitigt werden. Wartungen sind lt. Wartungsrichtlinie (Beilage zu dieser Anlage 3) durchzuführen.
- Informationen zu den produktspezifischen Anforderungen entnehmen Sie bitte der Wartungsanleitung des jeweiligen Produktes, die mit der Auslieferung übergeben wird.

### **7.4 Langzeitlagerung (Kran montiert aber noch nicht in Betrieb genommen)**

Alle Aggregate und Öltanks müssen mit Öl befüllt sein!

Bei Arbeiten im Umfeld muss der Kran gegen Staub, Strahlgut, Schleifspäne geschützt werden. Monatlich muss der Lagerzustand (Schutzmaßnahmen) kontrolliert werden. Korrosionen müssen umgehend beseitigt werden. Wartungen sind gemäß Wartungsanleitung durchzuführen.

## **8. Wartungsbedingungen Marine und Wind Kräne**

### **8.1 Wartungsbedingungen für Wind Kräne**

Zur Aufrechterhaltung von Garantie und Gewährleistung ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass die Wartungsrichtlinie eingehalten wird. Darüber hinaus gilt die bei Produktauslieferung übergebene Wartungsanleitung.

### **8.2 Wartungsbedingungen für Marine Kräne**

Zur Aufrechterhaltung von Garantie und Gewährleistung ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass die bei Produktauslieferung übergebene Wartungsanleitung eingehalten wird.

## **9. Garantie- und Gewährleistungsabwicklung**

Mängel sind in schriftlicher Form zu melden.

## **10. Garantie- und Gewährleistungsmaterial**

Defekte Teile sind nach Anforderung in der vereinbarten Form zu senden  
Die Transportkosten des angeforderten Materials trägt der Vertragspartner.

## **11. Garantiestundensatz – Arbeitseinheiten**

Die im Garantiefall- / Gewährleistungsfall angefallene Arbeitszeit wird auf Basis des letztgültigen PALFINGER Garantiestundensatzes abgegolten.